

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbereiche, insbesondere für unsere Lieferungen, und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung später nicht mehr erfolgen sollte. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn wir diese schriftlich anerkennen. Für Bauleistungen gelten nachrangig die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Unsere Kunden, nachfolgend Auftraggeber genannt, im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

## § 2 Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn diese von uns in Textform (§ 126 b BGB) bestätigt worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich die Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und uns eventuelle Unrichtigkeiten sofort bekannt zu geben, da andernfalls der Vertrag zu den Bedingungen unserer Auftragsbestätigung zustande kommt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Solche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt ferner folgendes vereinbart: Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus ergänzenden Lieferbedingungen, Preislisten und technischen Angaben. Im Übrigen gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.

## § 3 Lieferfrist

(1) Die von uns angegebenen Ausführungs- bzw. Lieferfristen gelten ab Zugang unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem uns die für die Produktion erforderlichen Maße, Angaben und sonst erforderlichen Unterlagen vollständig und widerspruchsfrei zur Verfügung gestellt worden sind. Soweit nicht ausdrücklich in Textform anders zugesichert, sind unsere Liefertermine unverbindlich und gelten nur unter Vorbehalt. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche beauftragt und von uns bestätigt werden.

(2) Wir geraten nicht in Verzug mit unseren Leistungen, wenn Lieferverzögerungen ohne unser Verschulden auf höherer Gewalt oder unvorhersehbaren nicht nur geringfügigen Umständen wie Rohmaterialmangel, Maschinenausfall, Transportbruch, Arbeitskämpfen bei uns oder unseren Zulieferbetrieben oder anderen wesentlichen Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferbetrieben oder von uns nicht zu vertretenden Fehllieferungen unserer Zulieferbetriebe beruhen. In solchen Fällen verlängern sich zugesagte Liefertermine um die Zeit bis zur Beseitigung des Hindernisses. Wir bleiben berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Von den oben genannten Ereignissen ist der Vertragspartner umgehend zu unterrichten.

## § 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Listen- und Angebotspreise sind freibleibend. Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind Vertragspreise. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Erhöhen sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung maßgebliche Preiskalkulationsgrundlagen wie Umsatzsteuer, Materialpreise, Transport- und Verpackungskosten o.ä. in einem mehr als 5%igen Umfang, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Das gilt nur, wenn dieser Zeitraum mindestens 4 Monate beträgt.

(3) An die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind wir nur gebunden, wenn erforderliche Vorarbeiten des Vertragspartners zum vereinbarten Liefertermin vollständig ausgeführt sind, so dass wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Aus einer Verletzung dieser Pflicht oder Behinderungen aufgrund besonderer, uns bei Vertragsschluss nicht bekannt gegebener örtlicher Gegebenheiten resultierender Mehraufwand geht zu Lasten des Bestellers

(4) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonst fälligen Rechnungen beglichen werden.

(5) Zahlungen werden gem. §§ 366, 367 BGB verrechnet. Abweichende Zahlungsbestimmungen des Bestellers bleiben unberücksichtigt.

(6) Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.

(7) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Besteller aus anderen Aufträgen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt uns außerdem, unsere Leistung zu verweigern, bis Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet worden sind. Unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen, bleibt unberührt.

(8) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Es bleibt uns vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

(9) Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen ist nur bei unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung zulässig. Ansprüche gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

## § 5 Technische Verkaufsbedingungen

Unsere technischen Verkaufsbedingungen, besonders die über Maße und deren Errechnung, Preisermittlung, Kisteninhalt, Überdicken, Verpackung, Pfandgeld, Frachtkosten ergeben sich aus unseren ergänzenden Lieferbedingungen, aus unseren Preislisten, die auf Wunsch bei uns angefordert werden können, Sondervereinbarungen und aus den handelsüblichen Gepflogenheiten.

## § 6 Verpackung, Transportgestelle

(1) Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten und Sondervereinbarungen maßgebend, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde gelegt werden. Mehrwegverpackungen verbleiben grundsätzlich in unserem Eigentum. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen.

(2) Soweit die Verpackung in unserem Eigentum oder im Eigentum des Lieferwerkes bleibt, besteht bei Nichtrückgabe ein Anspruch auf Ersatz des Wertes, wenn nicht trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Rückgabe erfolgt.

(3) Bei Anlieferung auf Transportgestellen bleiben die Gestelle unser Eigentum bzw. das Eigentum des Lieferwerkes. Der Besteller ist verpflichtet, die Gestelle zu erfassen, über den Verbleib Buch zu führen und sie zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der Gestelle sind wir bzw. das Lieferwerk berechtigt, Schadensersatz bzw. Wertersatz für die Gestelle zu fordern. Der Wert eines A-Gestelles beläuft sich auf 480,00 EUR, eines L-Gestelles auf 450,00 EUR und der eines A- und L-Holzgestelles auf 95,00 EUR jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, eine geringere Schadenshöhe nachzuweisen. Bei Nichtrückgabe der Gestelle trotz Aufforderung behalten wir uns alternativ vor, ab dem 31. Werktag nach Anlieferung pro Tag und Gestell bis zur Rückgabe eine Leihgebühr von 10,00 EUR netto zu berechnen, solange der Besteller nicht den Verlust oder die Zerstörung der Gestelle nachweist.

(4) Bei der Verpackung von Isolierglas-Einheiten und anderen Glasprodukten kann auf die in den Bestellungen angegebenen Breiten- und Höhenmaße aus transporttechnischen Gründen keine Rücksicht genommen werden. Stets bestimmt das größere Maß die Verpackungslänge, das kleinere Maß die Verpackungshöhe. Die Verpackung erfolgt allein nach rationellen Gesichtspunkten unter bestmöglicher Gestell- bzw. Kistenausnutzung. Wir übernehmen keine Verpflichtung für positionsweises Verpacken.

## § 7 Erfüllungsort, Gefahrtragung, Lieferung

(1) Erfüllungsort der von uns zu erbringenden Leistungen ist unser Lager oder Werk, im Streckengeschäft Lager oder Werk unseres Lieferanten.

(2) Mit der Übergabe der Ware an einen Transportführer, geht die Gefahr auf den Besteller über, gleichgültig, ob er vom Besteller, unserem Lieferanten oder von uns beauftragt ist. Bei Auslieferungen mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an dem von ihm angegebenen Ort bereitgestellt wird.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

(4) Bei Anlieferung mit unseren Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens dann als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger an der Anlieferungsstelle auf der befestigten Fahrbahn zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Fahrzeugführers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.

(5) Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Empfängers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Etwas Abladen durch das Wagenpersonal oder dessen Hilfeleistung beim Abladen begründet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen der Ware erbittet und wir daran mitwirken. Hierbei entstehender Aufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Mängelrügen, Beschaffenheiten und Gewährleistung**

(1) Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Empfänger zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind sofort in Textform anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gem. § 377, 378 HGB bleiben unberührt. Hat der Besteller Waren bereits eingesetzt, be- oder verarbeitet, obliegt ihm die Beweislast, dass später erkannte Mängel bereits bei Übergabe vorhanden waren. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme der Gesamtlieferung.

(2) Wir produzieren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die durch die einschlägigen DIN- und EN- Normen festgelegt und im aktuellen „Handbuch Toleranzen“ der ClimaplustSecurit-Gruppe - siehe Download auf unserer homepage – zur Verfügung stehen. In diesem Rahmen auftretende Abweichungen in Maßen, Dicken, Gewichten, Inhalten und Farbtönungen berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Geringere Toleranzen müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung niedergelegt oder sonst ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Erkennen des Schadens befindet.

(4) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte, nicht durch uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderungen oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt – soweit möglich – Nachbesserung, ansonsten Ersatzlieferung. Der Besteller ist auch bei bis zu zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung auf diese Form der Gewährleistung beschränkt. Erst danach kann er nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine nochmalige Ersatzlieferung bedarf unserer Zustimmung. Der Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages ist auf die mangelhaften Teile einer Gesamtlieferung beschränkt, sofern dies dem Besteller zumutbar ist. Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter. Auskünfte über Materialien und deren Verwendungsmöglichkeit werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, erteilt.

(6) Zur Erstattung von Aufwendungen für das Entfernen mangelhaft gelieferter und den Einbau oder die Anbringung der nachgebesserten oder ersatzgelieferter Ware leisten wir keinen Ersatz.

(7) Soweit auf Wunsch die Versicherung durch uns oder das Lieferwerk gedeckt wird, gehen die Kosten zu Lasten des Vertragspartners. Wir handeln in solchen Fällen nur als Vermittler.

### **§ 9 Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) oder wegen des Fehlens zugesicherter Beschaffenheitsmerkmale in Anspruch genommen werden oder Deckung über unsere Haftpflichtversicherung besteht. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 10 Rücktrittsrecht**

Der Rücktritt des Bestellers wegen des Verstreichens vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass wir eine angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen lassen. § 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Scheck und Wechsel gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Der Kunde darf die gelieferte Ware, solange wir eine Forderung gegen ihn haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Durchsetzung unserer Rechte erforderlich sind. Uns in solchen Fällen entstehende Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Besteller.

(3) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Forderungen bis zur Höhe unserer gegen ihn bestehenden Zahlungsansprüche ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und keine Anzeichen für eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners vorliegen. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt.

(4) Wird die Ware be- oder verarbeitet und/oder mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

(5) Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Kaufsache gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück erwachsen. Dies gilt auch hinsichtlich des Anrechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt uns.

### **§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen der Sitz unseres Unternehmens oder der Zweigniederlassung, über die das Geschäft abgewickelt wurde. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.

### **§ 13 Datenschutz**

Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis gem. § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Stand 11/2017

Glas Wulfmeier GmbH – Eckendorfer Straße 45-47 – 33609 Bielefeld

Geschäftsführer Hans Wulfmeier, Frank Wulfmeier - Amtsgericht Bielefeld HRB 32242 -Steuernummer 305 5884 0950